

die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

14. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten für Äthiopien und Eritrea;

15. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des am 12. Dezember 2000 von Äthiopien und Eritrea unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

16. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5725. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE<sup>238</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 5573. Sitzung am 28. November 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Finnlands, Guatemalas, Honduras', Indonesiens, Iraks, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Libanons, Liechtensteins, Myanmars, Nepals, Neuseelands, Norwegens, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2006/826 und Corr.1)<sup>239</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann M. Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Gabriel Oling Olang, den Vertreter von „Save the Children“, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>240</sup>:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem sechsten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>241</sup> und von den Fortschritten bei der Durchführung seiner Resolution 1612 (2005), insbesondere in den fünf folgenden Bereichen:

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von den ersten Berichten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte

---

<sup>238</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

<sup>239</sup> Afghanistan legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5573 irrtümlich aufgeführt worden.

<sup>240</sup> S/PRST/2006/48.

<sup>241</sup> S/2006/826 und Corr.1.

und begrüßt es, dass einige Parteien bewaffneter Konflikte sich seiner einschlägigen Beschlüsse zunehmend bewusst sind und Aktionspläne ausarbeiten, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ein Ende zu setzen;

der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, diesbezüglich geleistete Arbeit, namentlich ihre Feldaktivitäten in Situationen eines bewaffneten Konflikts;

der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Beratern der Friedenssicherungseinsätze in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

der Rat begrüßt die Zusammenarbeit, die einige Parteien bewaffneter Konflikte der Sonderbeauftragten, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Beratern bei der Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gewähren;

der Rat begrüßt die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und ihre Empfehlungen und bittet sie, auch weiterhin auf der Grundlage aktueller, objektiver, genauer und zuverlässiger Informationen wirksame Empfehlungen zur Behandlung und gegebenenfalls Umsetzung durch den Rat zu unterbreiten.

Der Rat begrüßt die von nationalen, internationalen und ‚gemischten‘ Strafgerichtshöfen eingeleiteten Schritte gegen Personen, die verdächtigt werden, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht schwere Rechtsverletzungen gegen Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts begangen zu haben.

Der Rat verurteilt jedoch mit Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch Parteien bewaffneter Konflikte.

Auf dieser Grundlage erklärt der Rat erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen und die Achtung und weitere Durchführung der Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzusetzen, sowie seine Absicht, nötigenfalls gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) tätig zu werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht über die in Resolution 1612 (2005) geforderte unabhängige Überprüfung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte.

Der Rat bittet die in Betracht kommenden von bewaffneten Konflikten betroffenen Staaten, die noch nicht an der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus beteiligt sind, erneut, sich diesem auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anzuschließen.

Der Rat wiederholt außerdem die in seiner Resolution 1539 (2004) enthaltene Aufforderung an die in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Februar 2008 einen Bericht über weitere Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1612 (2005) und der früheren Reso-

lutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

Angaben darüber, inwieweit die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und sonstige Verstöße gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu beenden;

Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

Angaben über die Fortschritte bei der Ausarbeitung und Umsetzung der in Ziffer 7 der Resolution 1612 (2005) genannten Aktionspläne;

Angaben über die Integration des Kinderschutzes in die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.“

---

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>242</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 5518. Sitzung am 29. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/688)“.

**Resolution 1705 (2006)  
vom 29. August 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>243</sup>,

*beschließt*, dass Richterin Solomy Balungi Bossa ungeachtet des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als Ad-litem-Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs am 24. Juni 2007 endet, mit Wirkung vom 28. August 2006 ermächtigt wird, auch weiterhin als Richterin im Fall *Butare* tätig zu sein, bis dieser abgeschlossen ist.

*Auf der 5518. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>242</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2001 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

<sup>243</sup> S/2006/688.